dettes, que le créancier qui a obtenu un acte de défaut de biens n'a qualité pour intenter la dite action qu'en vertu de la créance pour laquelle cet acte lui a été délivré, mais non en vertu des autres créances qu'il peut avoir contre le même débiteur. La loi fédérale a maintenu à l'égard des débiteurs sujets à la poursuite par voie de saisie le principe de l'exécution spéciale, sauf l'atténuation résultant du droit de participation à la saisie établi par l'art. 110. Ce principe a également prévalu en ce qui touche l'action révocatoire, d'où il suit que le créancier porteur d'un acte de défaut de biens n'est pas plus recevable à intenter cette action en vertu d'une créance que cet acte ne concerne pas que ne le serait un créancier qui n'aurait obtenu personnellement aucun acte de défaut de biens, mais se prévaudrait simplement de celui obtenu par un autre.

Dans le cas particulier, le recourant n'ayant obtenu aucun acte de défaut de biens pour le capital non échu de l'obligation dotale de 2000 fr., n'était pas légitimé à intenter l'action révocatoire en vertu de cette créance.

Il apparaissait en revanche légitimé au début du procès en vertu de sa créance de 300 fr., représentant des intérêts arriérés, pour laquelle il avait exercé des poursuites et obtenu un acte de défaut de biens. Mais cette créance ayant été dans la suite reconnue non existante, il s'en suit que le recourant ne peut plus s'en prévaloir, non plus que de l'acte de défaut de biens, pour justifier son droit d'action.

Il ne peut pas davantage, d'après les considérations qui précèdent, se prévaloir dans le procès actuel des actes de défaut de biens qu'il a obtenus contre son débiteur depuis l'ouverture de l'action. Il convient toutefois de faire encore remarquer à cet égard que l'argument, tiré par l'instance cantonale du fait que les créances pour lesquelles ces actes de défaut ont été délivrés sont postérieures en date à l'acte attaqué, n'est pas décisif. Le Tribunal fédéral a en effet déjà jugé que l'action révocatoire ne peut pas être refusée à un créancier par le seul motif que sa créance est née postérieurement à l'acte qu'il s'agit de faire annuler. (Voir arrêt en la

cause Régie fédérale des alcools c. Ghilione, Rec. off. XXII, page 225, et Arch. de la Poursuite, 1896, page 149-150.)

3. - Il suit de ces considérations que c'est à bon droit que la Cour d'appel de Fribourg a écarté la demande de sieur Deillon pour défaut de légitimation du demandeur au regard de l'art, 285 LP.

Par ces motifs.

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté et le jugement rendu entre parties, le 7 février 1900, par la Cour d'appel du canton de Fribourg, confirmé.

62. Urteil vom 31. Mai 1900 in Sachen Rölla gegen Streuli.

Aberkennungsklage gegenüber einer auf einen Verlustschein gestützten Betreibung, Art. 83 Abs. 2 Betr. Ges. - Rechtsgültigkeit der Abtretung. — Beweislast; Wirkung des Verlustscheins. Art. 149; Art. 86 Betr.-Ges.

A. Geftütt auf einen, am 15. Juni 1896 vom Betreibungs= amt Winterthur zu Gunften der Konkursmaffe bes Jean Rölla= Raf, gew. Steinmehmeisters in Tablat ausgestellten, laut Erklärung des Konkursamtes Tablat am 23. Juni 1896 der Frau Rölla-Näf abgetretenen Verluftschein infolge Pfändung auf J. U. Fischer in Rykon-Zell und G. Streuli, Ingenieur in Luzern, beide früher in Winterthur, als Solidarschuldner, erhob Frau Rölla unterm 3. September 1898 gegen G. Streuli für den Berlustbetrag von 2870 Fr. 80 Cts. Betreibung. Der Betriebene erhob Rechtsvorschlag, der jedoch durch provisorische Rechtsöff= nung beseitigt wurde, woraufhin provisorische Pfändung statt= fand.

B. Runmehr spielte H. Streuli gegen Frau Kölla eine gericht= liche Klage aus, mit dem Schlusse, die beklagtische Forderung sei als nicht zu Recht bestehend ganzlich abzuerkennen. Die Rlage

stellt sich auf den Standpunkt, daß der Beweis für die Rechts= beständigkeit der Forderung der Beklagten obliege; immerhin wird. ohne Bräjudiz für die Beweislaft, vorgebracht: Kläger sei f. At. Teilhaber der Firma Fischer & Streufi in Winterthur gewesen. welche im Frühighr 1896 durch betreibungsrechtliche Liquidation sich aufgelöst habe. Er habe die Forderung der Masse Kölla nicht bestritten, weil sein Gesellschafter Fischer allein mit der Liquida= tion zu thun gehabt, und weil er, Kläger, sich seit dem August 1895 nicht mehr in Winterthur aufgehalten und sich beshalb nicht mit der Liquidation abgegeben habe; Fischer, dem diese ob: gelegen ware, habe alles vernachläffigt und nur für sich geforgt. Die unterlaffene Bestreitung gewähre übrigens nur prozessugle Vorteile, und am Bestand ber Forderung werde dadurch nichts geändert. Thatsächlich bestehe diese zudem nicht oder nicht mehr: Rölla habe die Steinhauerarbeiten für eine Baute ber flägerischen Gefellichaft in Winterthur übernommen gehabt; die Steine feien in Tablat gehauen und es sei die Gesellschaft dafür belastet wor= ren; allein die Lieferung sei, da um jene Zeit Kölla in Konkurs geraten, nur zum geringsten Teile ausgeführt und es seien große Partien derselben für die Masse Rölla versteigert worden. Die ursprünglichen Käufer müßten also gahlen, was sie nie erhalten haben. Eventuell werde bestritten, daß die Bellagte die Forderung Rölla rechtsgültig erworben habe.

C. Die Beklagte schloß dabin, es sei die Rlage abzuweisen und der Beklagten für die betriebene Forderung definitive Rechtsöff= nung zu erteilen, unter gerichtlicher Befeitigung des vom Kläger gegen den Zahlungsbefehl erhobenen Rechtsvorschlages. Es handle sich, wurde geltend gemacht, um eine Solidarschuld der beiden Teilhaber der Kirma Kischer & Streuli. Die Forderung der Kontursmaffe Rolla fei von teinem der Solidarschuldner bestritten, sondern von beiden anerkannt worden. Die Beweislast für ben Nichtbestand der Forderung treffe im Aberkennungsprozesse und angesichts des Berluftscheins den Kläger. Daß Fischer die Liqui= bation zu beforgen gehabt habe, werde verneint und sei irrelevant, da die Unterlassung, die Forderung zu bestreiten, auch gegen den Kläger wirke. Dieselbe habe die Bedeutung eines außergerichtlichen Geständnisses, bezw. schließe die Anerkennung der Richtigkeit der im

Rollokationsplane aufgestellten Thatsachen in sich. Die Forderung ber Maffe Rolla habe übrigens thatfachlich bestanden, wofür Beweis angetreten werde. Beklagte habe das Forderungsrecht gultig durch Cession von der Konkursmasse erworben.

D. In der Replit wurde bestritten, daß zwischen Fischer und Streuli Solidarität bestanden habe und daß ausdrücklich ober durch Unterlaffung der Bestreitung die Forberung anerkannt worden sei oder ein außergerichtliches Geständnis vorliege; eine allfällige Anerkennung Kischers ware zudem für den Kläger unverbindlich. Die Angaben über den materiellen Bestand der For= derung wurden sämtlich verneint.

E. Die erste Instanz, das Bezirksgericht Luzern, wies die Klage ab und erteilte der Beklagten für die Forderung von 2870 Fr. 80 Cts. definitive Rechtsöffnung, davon ausgehend, daß der Aberkennungskläger den Beweis für den Nichtbestand der Forderung zu leiften habe, daß dieser Beweis vorliegend nicht geleistet und daß die Frage ber Legitimation beibseitig unbestritten fei. Dem Kläger wurde immerhin der Regreß auf den vormaligen Mitgesellschafter Fischer, dem er den Streit verkundet hatte, gewahrt. Das Obergericht des Kantons Luzern, an das der Kläger appel= lierte, fand ebenfalls, daß den Rläger die Beweislaft für den Bestand der Forderung treffe, nicht zwar deshalb, weil überhaupt im Aberkennungsprozeß die Beweislaft anders zu verteilen fei als im ordentlichen Prozeß, sondern deshalb, weil der Ber= lustschein, auf den sich die Beklagte berufe, die Prafumtion begründe, daß die darin verurkundete Forderung thatsächlich eristiere. Das Obergericht stimme ferner ber ersten Instanz darin bei, daß der Beweis der Nichtschuld vom Kläger nicht er= bracht sei, verneine aber dann die Frage der Aftivlegitimation der Beklagten, die keineswegs, wie die Vorinftang meine, unbestritten fei. Im wesentlichen wird diesbezüglich ausgeführt : Der Konkurs über Kölla sei schon am 15. Mai 1896 als geschlossen erklart worden. Mit diesem Momente sei die Verfügungsgewalt des Kon= tursamts Tablat über Bermogensstücke, die es nicht zur Masse gezogen hatte, erloschen, außer im Falle von Art. 269 B.=G., der aber hier nicht vorliege, da man es nicht mit neu entbecktem Bermögen zu thun habe. Die Abtretung des Verluftscheines, die erft

am 23. Juni 1896 erfolgte, sei daher rechtsungültig. Demnach erkannte das Obergericht mit Urteil vom 3. Februar 1900:

"Die Forberung ber Beklagten im Betrage von 2870 Fr. "80 Ets. sei aberkennt, bemnach die für dieselbe erteilte proviso= "rische Rechtsöffnung aufgehoben und der Rechtsvorschlag vom "12. September 1898 zu Kräften gelegt."

F. Vor dem Bundesgericht, an das die Beklagte das obergezichtliche Urteil weitergezogen hat, stellt sie Anträge: "1. Es "sei das Urteil des Obergerichts Luzern vom 3. Febr. (26. März "a. c.) als aufgehoben zu erklären; 2. es sei die Aberkennungszusegen als unbegründet abzuweisen und demnach der Anspruch der "Rekurrentin als zu Recht bestehend zu erklären und der dagegen "erhobene Rechtsvorschlag definitiv zu beseitigen." Die Beklagte wirst dem Obergericht vor, daß es bei der Beurteilung der Legiztimationsfrage ein novum eingeführt habe, da vom Kläger nirzends behauptet worden sei, daß das Konkursamt Tablat über den Berlusschein nicht habe versügen dürsen. Überdies sei die Frage materiell unrichtig gelöst.

G. Der Kläger trägt, unter Bestreitung der Ausssührungen der Berusungsklägerin und in Anlehnung an die Motive des obergerichtlichen Urteils betreffend die Legitimationsfrage, unter Aufrechthaltung jedoch des abweichenden Standpunktes mit Bezug auf die Frage nach dem materiellen Bestand der Forderung, bezw. die Frage der Beweislast, auf Abweisung der Berusung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist unrichtig, daß das luzernische Obergericht dadurch ein novum in den Prozeß eingeführt hat, daß es die Frage der Sachlegitimation der Beklagten zum Gegenstand seiner Prüfung und Entscheidung machte. Das Thatsachenmaterial, auf welches daß Obergericht den Ausspruch gründete, daß der Beklagten die Legitimation mangle, lag vollständig vor; die Beklagte hatte ja selbst behauptet und durch Vorlegung des Verlusssscheins bewiesen, daß das Konkursamt Tablat, das mit der Konkursverwaltung im Konkurs Kölla identisch war, ihr denselben abgetreten habe. Ob aber die Abtretung rechtsgültig sei und welche Rechte daraus der Beklagten erwuchsen, ist eine Kechtsfrage, die vom Kläger jederzeit zur Diskussion verstellt werden konnte und welche sogar,

soweit nicht die Antrage oder eine prozessualische Erklärung des Klägers oder sein übriges Verhalten im Prozeft entgegenstanben, vom Gerichte von sich aus aufgeworfen werden burfte. Jebenfalls fonnte hierin eine auf dem Wege der Berufung zu rügende Ber= letzung von Bundesrecht nicht erblickt werden. Dazu kommt. bak der Kläger schon in der Klage die Rechtsfrage gestellt, indem er ausdrücklich bestritten hatte, daß die Beklagte die Forderung Rölla rechtsquittig erworben habe; und wenn er auf die Behauptung ber erfolgten Abtretung bin in der Replik erklärte: "Die Forde= rung Kölla wird nicht anerkannt, weil nicht existent." so kann hieraus nicht geschlossen werben, daß der Kläger ben in der Klage eingenommenen Standpunkt habe preisgeben wollen, da in ber allgemeinen Bestreitung auch die Behauptung erblickt werden kann, daß die Forderung in der Person der Beklagten nicht bestehe. Es beruht deshalb auf Irrium, wenn die erste Inftang erklärte, die Frage der Aftivlegitimation sei nicht bestritten; und das Ober= gericht war nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, darüber sein Urteil abzugeben. Aus dem Gesichtspunfte, daß basselbe sich einer Frage bemächtigt habe, die nicht jum Entscheide ftand, erscheint somit die Beschwerde der Berufungsklägerin als unbegründet.

2. Dagegen ist fachlich die Legitimationsfrage von der Borinftang unrichtig beurteilt worden. Zwar ift es gutreffend, wenn erflärt wurde, daß der Verluftschein vom 15. Juni 1896 nicht ein nach Schluß des Konkursversahrens entdecktes Vermögensstück fei, das zur Masse gehörte, aber nicht zu berfelben gezogen murde (Art. 269 Abs. 1 B. S.). Die Forderung an Fischer & Streuli ist thatsächlich zur Masse Kölla gezogen und sogar von der Konfursverwaltung gegen die Schuldner auf dem Betreibungs: wege geltend gemacht worden. In die Zeit nach Schluß des Konfurjes fallt blog die Feststellung über das Ergebnis der Betreibung, sowie die Ablieferung des Liquidationsbetreffnisses und des Berluftscheines für den ungedeckt gebliebenen Betrag an die betreibende Konkursverwaltung. Aus dem durch das Konkursprotofoll bestätigten Berichte des Konkursverwalters geht übrigens hervor, daß diesem schon vor Schluß bes Berfahrens aus der Liquidation Fischer & Streuli ein Verluftschein für ben ganzen Forderungsbetrag zugestellt worden war, so daß also die später

ermittelte Liquidationsquote und der abgeanderte Verluftschein ein= fach an die Stelle des lettern treten. Weder bei dem Barbetreffnis. noch bei dem zweiten Verlustschein hat man es daber mit Ver= mögen zu thun, das erst nach Schluk des Konkurses entdeckt worden ware; fondern beide ftellen ein, allerdings durch die Realisierung umgewandeltes und in zwei Teile zerlegtes Massaaktivum dar. Dagegen ift nun die Folgerung, die die Borinstanz bieraus gieht, daß nämlich das Konkursamt (bezw. die Konkursvermaltung) nicht befugt gewesen sei, zu Gunsten der Beklagten über ben Berluftschein zu verfügen, rechtsirrtumlich. Der Konkursver= walter handelte gesetz und pflichtgemäß, wenn er die Forderung bes Gemeinschuldners an Kischer & Streuli in Betreibung fette (s. Art. 243 des B.=G.). Und nun ist doch selbstverttändlich, daß er, und zwar er allein, berechtigt mar, bas Ergebnis der Betrei= bung entgegenzunehmen. Hieran andert ber Umstand nichts. daß der erstmalige Abschluß der Zwangsvollstreckung gegen Fischer & Streuli sich als unrichtig herausstellte und daß bie berichtigte Rollokation erst nach Schluß bes Konkurses Kölla erfolgte. Denn auch jett handelte es sich für die Masse lediglich um die Ent= gegennahme des Resultates eines für sie von der Kontursver= waltung kompetenter Weise eingeleiteten Verfahrens. Hieraus er= wuchs der Konkursverwaltung aber weiter auch die Befugnis und die Pflicht, über das Liquidationsergebnis dem Gesetze gemäß ju verfügen. Es konnte fich in diefer Beziehung bloß fragen, ob nicht mit dem Schlusse bes Konkurfes der Gemeinschuldner Kölla wieder die Verfügungsbefugnis über die Forderung erlangt habe, was aber nicht einmal ohne weiteres angenommen werden dürfte, wenn es sich um eine nicht zur Masse gezogene Forberung handelte (vergl. Amtl. Samml., Bd. XXV, 2. Teil, S. 929), und was vollends nicht zutrifft für eine Forderung, welche für die Gläubigergemeinschaft mit Beschlag belegt und im Namen der Masse vom Konkursverwalter auf dem Betreibungswege geltend gemacht worden ist. Darüber nun, daß der Barbetrag, der aus ber Betreibung gegen Wischer & Streuli der Maffe Rolla gutam, einfach dem nach dem Kollokationsplane und der Verteilungslifte zunächst berechtigten Gläubiger, b. h. der Chefrau Kölla zuzu= weisen war, kann ein Zweifel nicht bestehen. Fraglicher erscheint

bagegen allerdings, was mit dem Verluftschein zu geschehen hatte, insbesondere, ob berfelbe nicht nach dem Willen bes Gefetzes hatte versteigert werden sollen, in welchem Falle blok der Erlös der Frau Kölla zuzuteilen gewesen mare. Wenn man nun aber auch annehmen wollte, daß die Berfteigerung und nicht die Ruweisung an Frau Kölla die richtige Art der Verwertung des durch den Berluftschein repräsentierten Masseaftivums gewesen ware, so war boch lettere Magnahme keinenfalls eine absolut nichtige, sondern höchstens eine anfechtbare; und zwar wären die Schuldner ber Berluftscheinforderung zur Beschwerde nicht legitimiert gewesen. Noch weniger sind sie berechtigt, gegenüber der neuerlichen Gel= tendmachung der Forderung durch die Cessionarin den Einwand zu erheben, daß der Berluftschein anders hätte liquidiert werden follen. Ihnen gegenüber muß vielmehr die Abtretung als gultig erfolgt angesehen werden, sofern dieselbe nur bewirkte, daß sie, die Schuldner, mit befreiender Wirkung an die Ceffionarin gablen durften. Und diese civilrechtliche Wirkung kann der erfolgten Abtretung seitens der Konkursverwaltung, die auch nach Schluß des Konkurses einzig über die Forderung zu verfügen hatte, nicht versagt werden, felbst wenn nach den konkursrechtlichen Borschriften die Verwertung auf dem Wege der Versteigerung hatte vor sich gehen follen. Zu dem nämlichen Resultate gelangt man, wenn man annimmt, daß auf die Berluftscheinforderung die Bestimmungen des Art. 269 des B.-G. über neu entdecktes Bermögen zur Amwendung zu kommen hatten. Die Einrede der Un= gultigkeit der Abtretung ift baber zu verwerfen.

3. Was sodann den Bestand der Forderung betrifft, so ist grundsählich festzuhalten, daß im Aberkennungsprozeß die Beweis= last an sich nicht anders zu verteilen ist, als in einem gewöhn= lichen Prozeß, in dem sich der Streit um jene Frage dreht, d. h. es hat an sich nicht der Aberkennungskläger den Nichtbestand, sondern der Aberkennungsbeslagte den Bestand der Forderung zu beweisen (s. Amtl. Samml., Bd. XXIII, S. 1088). Die Borimstanz überbindet, tropdem sie den Grundsatz anerkennt, im konfreten Falle doch dem Kläger den Beweis für den Nichtbestand der Forderung, weil der in den Händen der Beslagten besindliche Berlustschein für sie eine Präsumtion für das Bestehen der Fors

berung schaffe. Dieser Entscheid unterliegt der Nachprufung des Bundesgerichts, ba ber Streit einen nach eidgenöffischem Recht zu beurteilenden Anspruch betrifft und die Frage der Beweislaft nicht ausschließlich prozessualischer, sondern auch materiell-rechtlicher Natur ist, und da es sich ferner insbesondere nach eidgenössischem Rechte beurteilt, welche rechtlichen Wirkungen die Ausstellung eines Berluftscheins auf das materielle Rechtsverhältnis und seine prozessuale Geltendmachung ausübt. Diesbezüglich ift junächit thatsachlich festzuhalten, daß man es mit einem auf Grund eines Bfandungsverfahrens ausgestellten Berlufticheine im Sinne bes Art. 149 bes eing. Betreibungsgesetzes zu thun hat. An sich nun ist ein folcher Verluftschein lediglich die amtliche Bescheinigung darüber, daß im Zwangsvollstreckungsverfahren bei dem Schuldner feine oder nicht vollständige Deckung für die betreffende Forderung erzielt werden konnte. Der Schuldner wirkt bei ber Errichtung des Berlustscheins nicht mit, und es gelangt darin irgend ein auf das materielle Rechtsverhältnis bezüglicher Wille besselben nicht jum Ausdruck. Sowenig baber bie Ausstellung bes Berluftscheins eine Neuerung, d. h. die Erfetjung des fruhern Schuldverhalt: nisses durch ein neues bewirft, sowenig liegt darin die Schaffung eines neuen Schuldgrundes neben dem alten, in bem Sinne, bak ber Schein ein felbständiges Alagefundament abgeben wurde. Nach positiver Gesetzesvorschrift erleidet freilich das Schuldver= hältnis durch die Ausstellung des Berluftscheins gewiffe Anderungen in seinem materiellen Inhalte sowohl (Art. 149 Abf. 4 und 5), wie im hinblick auf die exekutive Geltendmachung der Forderung (Art. 149 Abf. 2 und 3). Allein feine dieser gesetzlichen Wirkungen bes Berluftscheins berührt ben Bestand ober ben Rechtsgrund der Forderung. Allerdings braucht ferner das Gesetz die Wendung, daß der Verluftschein als Schuldanerkennung gelte. Es fügt aber bei als Schulbanerkennung "im Sinne bes Urt. 82," und ber Schluß liegt nahe, bas Gefet habe damit einfach aussprechen wollen, daß ber Berluftschein, wie eine eigentliche, durch öffentliche Urfunde festgestellte oder durch Unterschrift befraftigte Schuldanerkennung, dem Gläubiger das Recht gebe, den Rechtsvorschlag des Schuldners durch provisorische Rechtsöffnung befeitigen zu lassen. In der That geht es schon beshalb nicht an,

aus bem Gebrauche des Wortes Schulbanerkennung allein gu folgern, daß der Verlustschein auch in materiell=rechtlicher und prozessualischer Beziehung einem eigentlichen Schuldbekenntnis gleichzustellen fei, weil das Betreibungsgesetz damit auf ihm fremde Rechtsgebiete hinübergreifen murbe. Zubem ift zu berücklichtigen, dağ ber Ausdruck Schuldanerkennung erft in ber letten Redaktion bes Gesetzes erscheint, mahrend es vorher hieß, ber Berluftschein gelte als beweisfräftige Urfunde im Sinne bes Art. 82. Da bas Beftreben, die Ausdrucksweise in der Bestimmung, in welcher auf eine andere verwiesen wird, der lettern anzupaffen, eine binlang= liche Erklärung für die Anderung bilbet, ift es nicht erforberlich, der lettern die Bedeutung beizulegen, daß man den Berluftschein zu einer Schuldanerkennung im technisch-juristischen Sinne habe machen wollen. Tropdem wird nun aber prozessualisch ber Verluftschein ähnliche Wirkungen ausüben, wie eine eigentliche Schuldanerkennung, indem er dem Inhaber im Prozesse um den Beftand der Forderung eine bevorzugte Beweisstellung verschafft. Die Zwangsvollstreckung, welche durch die Ausstellung des Ber= luftscheins ihren Abschluß findet, konnte nur durchgeführt werden gestützt auf einen unwidersprochen gebliebenen Zahlungsbesehl ober nach Beseitigung bes Rechtsvorschlages mittelft Rechtsöffnung, d. h. auf Grund bestimmter, bevorzugter Beweismittel. Mit Rudsicht hierauf ist es gewiß sachgemäß, wenn als Regel hingestellt wird, daß der Gläubiger, der sich im Besitze eines Berluftscheins befindet, fich damit begnügen durfe, jum Beweise bes Bestehens seiner Forderung den Verlustschein anzurusen, der ja auch den ursprünglichen Forderungstitel oder grund angiebt, und daß es am Schuldner fei, den Verluftschein zu entfraften, indem er darthut: entweder, daß die formellen Boraussehungen zur Ausstellung besselben nicht vorhanden waren, bezw. daß biese auf Brrtum beruhte, oder, daß die materiellrechtliche Grundlage für das betreibungsrechtliche Vorgehen fehlte ober dahingefallen ift, b. h. daß die Schuld nicht bestand oder nicht mehr besteht. Es ware sonderbar, wenn der Verluftschein, der dem Gläubiger ein so wirksamer Behelf für die Exekution der Forderung ift, im Streit um die Erifteng derfelben feine Beweiskraft haben follte; liegt doch auch der lette Grund dafür, daß das Exekutionsrecht

für folche Forderungen erleichtert (und erweitert) wird, in ber aus ber Eigenart des Beweismittels fich ergebenden Bermutung für den Beftand berfelben. Ferner ift gu beachten, daß dem Schuldner, wenn der Gläubiger, geftütt auf den unwidersprochen gebliebenen Zahlungsbefehl ober nach befinitiver Beseitigung bes Rechtsvorschlages, die Forderung erequiert hat, bloß noch die Rudforderungstlage nach Art. 86 bes B.= G. übrig bleibt, bei der zweitellos ihm die Beweistaft fur das Nichtbestehen der Schuld obliegt. Run fann aber doch die Stellung des Gläubigers mit Bezug auf den Beweis der Forderung nicht beshalb eine schlech= tere werden, weil sich bei bem Schuldner nicht Mittel genug finden, um die Forderung zu decken und es daher zur Ausstel= lung eines Berluftscheines tommt. Bielmehr muß auch bier bem Schuldner die Beweistaft zufallen, wenn im Berlauf ber weitern Grekution der Berluftscheinforderung der Bestand berselben in Frage gestellt wird. Der Charafter eines berart qualifizierten Be= weismittels darf dem Verluftschein schließlich auch deshalb nicht abgesprochen werden, weil gewöhnlich die Geltendmachung ber darin verurkundeten Forderung sich hinauszögern wird und weil in der Zwischenzeit leicht andere Beweismittel fur den Gläubiger verloren geben konnen. Vorliegend nun ift nicht behauptet, daß für die Ausstellung des Berluftscheins die formalen Boraus= setzungen nicht vorhanden gewesen seien oder daß dieselbe auf einem Frrtum beruhe. Es trifft bies auch offenbar nicht zu: Der Berluftschein wurde ausgestellt auf Grund einer Betreibung, welche, wie aus ber Deposition bes Betreibungsbeamten von Winterthur hervorgeht, gegen den Kläger perfönlich als solidarisch mit Fischer für die gleiche Forderung haftenden Schuldner eingeleitet worden war, und in der gegen den Kläger eine gesonderte Pfändung und Rollokation stattgefunden hatte. Ein Rechtsvorschlag ist gegen die Betreibung nicht erfolgt, und auch sonst ist das Berfahren vom Kläger in feiner Weise angefochten worden, insbesondere auch nicht etwa beshalb, weil er nicht in Winterthur habe betrieben werden konnen. Wenn der Rlager einwendet, daß fein Mitteil= haber die Liquidation der Gefellschaft übernommen habe, und daß es an diesem gewesen ware, Rechtsvorschlag zu erheben und überhaupt seine, des Rlägers, Interessen zu vertreten, jo ift zu er= widern, daß eben nicht die Gesellschaft betrieben war, sondern die beiden Gesellschafter seder für sich und daß sich der Kläger, wenn Fischer aus irgend einem Grunde verpflichtet gewesen sein sollte, ihn zu vertreten, wegen allfälliger Nichterfüllung dieser Pflicht an seinen Bertrauensmann halten muß. Dagegen hat der Kläger eventuell behauptet und darzuthun versucht, daß die Forberung nicht oder nicht in dem geltend gemachten Betrage entstanden sei. In dieser Beziehung ist sedoch einsach den Borinstanzen beizupflichten, die übereinstimmend erklären, daß ein solcher Beweis nicht erbracht sei; denn es kann in diesem Ausspruch weder eine Aktenwidrigkeit erblickt, noch kann derselbe als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. Der Berlustschein erscheint somit durch die Einsede des Klägers nicht als entkräftet bezw. die dadurch für die Beklagte geschaffene Bermutung nicht als beseitigt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird gutgeheißen und demgemäß, in Abanderung des angefochtenen Urteils, die Aberkennungsklage des G. H. Streuli abgewiesen.

V. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation de la justice civile.

63. Urteil vom 25. Mai 1900 in Sachen Bärwolff gegen Zeiß & Cie.

Revisionsbegehren, Art. 95 Org.-Ges. — 192 ff. eidg. C.-P.-O. — Form. — Schriftliche Eingaben müssen, um rechtsgültig zu sein, eine Unterschrift tragen. Art. 85 eidg. C.-P.-O.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 11. November 1899 hat das Bundes= gericht in Gutheißung der Berufung der Kläger August Zeiß & Cie. den Beklagten pslichtig erklärt, den Klägern außer den